

# Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 06. Mai 2012, findet die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinden des Amtes Schwarzenbek-Land bilden jeweils einen Wahlbezirk.

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahlraum
Basthorst	Gemeinde Basthorst	Gasthof Hamester, Hauptstraße 24
Brunstorf	Gemeinde Brunstorf	Gemeindezentrum Brunstorf, Schulweg 3
Dahmker	Gemeinde Dahmker	Tenne Hof Wendt, Steinkamp 5
Elmenhorst	Gemeinde Elmenhorst	Mehrzweckhalle, Auf der Horst 9
Fuhlenhagen	Gemeinde Fuhlenhagen	Feuerwehrhaus Fuhlenhagen, Dorfstraße 48 a
Grabau	Gemeinde Grabau	Dorfgemeinschaftshaus Grover Weg 8
Groß Pampau	Gemeinde Groß Pampau	Feuerwehrhaus Groß Pampau, Hauptstraße 26
Grove	Gemeinde Grove	Ehemalige Schule, Schulstraße 1
Gülzow	Gemeinde Gülzow	Markttreff, Hauptstraße 21
Hamfelde	Gemeinde Hamfelde	Feuerwehrhaus Hamfelde, Am Mühlenteich 6
Havekost	Gemeinde Havekost	Gasthof Höltig, Lindenstraße 17
Kankelau	Gemeinde Kankelau	Bürgerhaus Kornrade, Elmenhorster Weg 9
Kasseburg	Gemeinde Kasseburg	Dorfgemeinschaftshaus Kasseburg, Am Brink 17a
Köthel	Gemeinde Köthel	Gasthof Reimers, Billenhof 2
Kollow	Gemeinde Kollow	Dorfgemeinschaftshaus Kollow, Fasanenweg 6
Kuddewörde	Gemeinde Kuddewörde	Gemeindebüro –Jugendraum- Möllner Straße 3 a
Möhnsen	Gemeinde Möhnsen	Bürgerhaus Möhnsen, Schwarzenbeker Straße 26 a
Mühlenrade	Gemeinde Mühlenrade	"Un` s Lütt Huus", Dorfstraße 36
Sahms	Gemeinde Sahms	Feuerwehrhaus Sahms, Auf den Wischhöfen 1a

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **02. April 2012** bis **15. April 2012** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum ausgegeben werden. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Die Wählerin oder der Wähler gibt

die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und die **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel müssen von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis für den der Wahlschein ausgestellt ist
- a.) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b.) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im geschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeindewahlbehörde abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, dass jede Briefwählerin oder jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 6 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

Schwarzenbek, den 20. April 2012

**Die Gemeindewahlbehörde  
Amt Schwarzenbek-Land  
Der Amtsvorsteher  
gez. Hansen**